

Satzung

„Förderverein der Rabenschule Wallrabenstein e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Rabenschule Wallrabenstein e. V." und hat seinen Sitz in Hünstetten.
- (2) Er ist unter der Nummer VR 5135 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. August.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Erziehungsarbeit an der Rabenschule Wallrabenstein zu unterstützen.
- (2) Der Verein fördert in überparteilicher und nichtkonfessioneller Weise
 - die pädagogische Arbeit und Weiterentwicklung der Rabenschule Wallrabenstein,
 - die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde auf kulturellem Gebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder und Familien) sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die Zahlung des ersten Jahresbeitrages und die Annahme durch den Vorstand oder einen vom Vorstand dazu beauftragten besonderen Vertreter erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrags erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- (1) Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch die Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

- (2) Die Mitgliederrechte für minderjährige Mitglieder und für juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Bei Familienmitgliedschaften steht jeder Familie nur ein Stimmrecht zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe mit Tagesordnung in den Hünstetter Nachrichten sowie per E-Mail an alle bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Mitglieder können bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.
- (7) Anträge, die später eingebbracht werden, werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/innen
 - Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandentscheidungen wegen Vereinsausschluss
 - Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (10) Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mehr als 1/3 der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens folgenden Inhalt haben muss:
 - Ort und Datum der Versammlung
 - Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der satzungsgemäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

- Tagesordnung gemäß Einladung
 - die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse
 - Wahlen mit ziffernmäßig genauer Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses.
- Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der / dem Kassenwart/in
 - der / dem Schulleiter/in der Rabenschule bzw. Vertreter/in
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die / der Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (außer der / dem Schulleiter/in der Rabenschule) werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet an der ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten auf ihre Wahl folgenden Geschäftsjahr.
- (5) Abweichend davon endet die Amtszeit der / des Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem ungeraden Kalenderjahr, die der / des stellvertretenden Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem geraden Kalenderjahr.
- (6) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (7) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (8) Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (9) Legt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Legen mehr als einer der gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit ihr Amt nieder oder scheiden aus dem Verein aus, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der gesetzlichen Vertreter einberufen.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abstimgenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. abstimmen.
- (11) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, muss die Zustimmung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (12) In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.
- (13) Eine Vorstandssitzung wird von der / dem Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen.
- (14) Neben den Vorstandsmitgliedern werden zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht auch die besonderen Vertreter des Vereins (§ 10) und die / der Vorsitzende des Schuelternbeirats der Rabenschule bzw. ein/e Vertreter/in eingeladen. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (15) Die Vorstandssitzungen sind nicht-öffentliche. Die Inhalte der Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

- (16) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (17) Die Funktion als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden ersetzt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB können eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in einer Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr in Anspruch nehmen.
- (18) Vorstandsmitglieder können unabhängig vom Ehrenamt eine angemessen bezahlte Tätigkeit für den Förderverein übernehmen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer gewählt, deren Aufgabe die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins ist.
- (2) An jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Werden zwei oder mehr Kassenprüfer/innen gewählt, wird eine/r auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer/innen. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen.
- (4) Den Kassenprüfer/inne/n ist dazu vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Besondere Vertreter

- (1) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (3) Die besonderen Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Einnahmen

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Dieser wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an. Die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen erfolgt nach den Maßgaben des Steuerrechts.
- (3) Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt.

§ 12 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich
- (3) Auf die beabsichtigte Satzungsänderung bzw. Änderung des Vereinszwecks muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Satzungsänderung bzw. Änderung des Vereinszwecks soll im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung per E-Mail an alle bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder versandt werden; darüber hinaus soll sie zum Download auf der Internet-Seite des Vereins bereitgestellt werden.
- (4) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem und spätestens nach zwei Monaten nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließen kann.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Rheingau-Taunus-Kreis mit der Auflage, es nur für schulische Zwecke der Rabenschule Wallrabenstein zu verwenden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

§ 15 Errichtungsdatum

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 23.04.1997.

Wallrabenstein, den 25. August 2025